

Kurzinformation für Ärzte zur Gewerbesteuer

Ärzte, Zahnärzte und viele andere heilberuflich Tätige gelten steuerlich grundsätzlich als Freiberufler und nicht als Gewerbetreibende. Sie zahlen deshalb keine Gewerbesteuer. Daneben ist die heilberufliche Tätigkeit üblicherweise von der Umsatzsteuer befreit. In dem Maße, wie Ärzte und Zahnärzte neue und zusätzliche Dienstleistungen anbieten und andere Heilberufe traditionell Nebenleistungen erbringen bzw. neue Heilberufe oder heilberufähnliche Tätigkeiten entstehen, wird jedoch auch diese einfache Besteuerung – keine Gewerbesteuer, keine Umsatzsteuer – immer häufiger in Frage gestellt. Um Nachteile zu vermeiden, sollte jeder Arzt, Zahnarzt oder andere Heilberufler folgende Grundsätze kennen:

Gewerbesteuer bei Heilberufen

Freie Berufe unterliegen grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer. Werden jedoch sonstige Tätigkeiten ausgeübt, die üblicherweise von Gewerbetreibenden ausgeübt werden, kann Gewerbesteuerpflicht eintreten, z.B. beim Verkauf von Hilfsmitteln wie Kontaktlinsen, Arzneimitteln, Massagekissen, medizinischen Fachbüchern. Beim Praxislabor des Zahnarztes tritt Gewerblichkeit ein, sobald Laborleistungen auch außenstehenden Kollegen angeboten werden. Für Einzelpraxen kann durch Trennung der gewerblichen von der ärztlichen Tätigkeit (organisatorisch und in der Buchführung) auch eine steuerliche Trennung erreicht werden. Gewerbesteuerpflichtig wird nur der steuerliche Überschuss aus der gewerblichen Tätigkeit.

Übt dagegen eine Gemeinschaftspraxis bzw. freiberufliche GbR neben der freiberuflichen Tätigkeit eine gewerbliche Tätigkeit aus, „färbt“ die gewerbliche Tätigkeit auf die freiberufliche Tätigkeit der GbR bzw. Gemeinschaftspraxis steuerlich ab, mit der Folge, dass der steuerliche Überschuss aus der freiberuflichen Tätigkeit gewerbesteuerpflichtig ist. Um dieses negative Ergebnis zu vermeiden, muss eine zweite Gemeinschaft/GbR für den gewerblichen Bereich gegründet werden, die organisatorisch und in der Buchhaltung vollständig getrennt von der Ärzte-Gemeinschaft geführt wird.

Gewerblichkeit tritt auch immer dann ein, wenn an der Praxis Personen beteiligt sind, die die entsprechende berufliche Zulassung nicht haben. Diese Konstellation wird mit den neuen standesrechtlichen Möglichkeiten fachübergreifender Zusammenschlüsse auch mit gewerblichen Partnern immer häufiger vorliegen.

Weitere Risiken können bei Anstellung, freier Mitarbeit oder Vertretung eines Arztes entstehen. Der (Arbeitgeber-) Arzt muss leitend/überwachend und eigenverantwortlich tätig sein. Weiterhin muss er seine eigenen Fachkenntnisse einbringen. Eine kurzfristige Vertretung ist unschädlich, solange diese 3 Monate nicht überschreitet.

Durch die 2001 eingeführte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer wurde die Problematik der Einstufung von Heilberuflerpraxen als Gewerbebetrieb teilweise entschärft. Trotzdem sollte die Gewerbesteuerpflicht der Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit unter allen Umständen vermieden werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung und bitten um Vereinbarung eines Beratungsgesprächs.

Darmstadt, den 20.04.2008

DÄCHERT GMBH